

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0479/2025
Amt/Aktenzeichen 10.01/	Datum 19.03.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.04.2025			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Beirat für Bürgerbeteiligung	Anhörung	10.04.2025	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.06.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.06.2025	Ö

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung des Beirates Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz
Mainz, 25. März 2025 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Bürgerbeteiligung sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung.

Sachverhalt

Als im Jahr 2022 die Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung in Mainz beschlossen wurde, gab es im Stadtrat 8 Fraktionen. Bei den Mitgliederzahlen für den Beirat wurde sich in der Geschäftsordnung an dieser Anzahl orientiert. Da es mittlerweile 9 Stadtratsfraktionen gibt und es keine Grundlage für eine Auswahl von 8 aus 9 Fraktionen gab, wurde die Anzahl der Vertretungen aus den Stadtratsfraktionen und der Vertretungen aus der Bürgerschaft auf jeweils 9 erhöht.

Lösung

Um flexibel auf Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Stadtratsfraktionen reagieren zu können, soll nun – unter Beibehaltung des paritätischen Verhältnisses zwischen den beiden genannten stimmberechtigten Mitgliedergruppen – eine offenere Formulierung gewählt werden. Eine Obergrenze für die Gesamtanzahl an Beiratsmitgliedern entfällt an dieser Stelle ebenso, wie die Vorgabe, dass die Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen im Beirat selbst Stadtratsmitglieder sein müssen.

§4 in der bisherigen Fassung:

Zusammensetzung des Beirates; Mitglieder

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung setzt sich zusammen aus Einwohner:innen, Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen und Vertreter:innen der Verwaltung. Er hat maximal 24 Mitglieder.
- (2) Der Beirat ist trialogisch besetzt aus
 - 8 Vertreter:innen der Einwohnerschaft,
 - 8 Vertreter:innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
 - 8 Vertreter:innen aus dem Bereich der Verwaltung als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Für die Mitglieder können Stellvertreter:innen vorgeschlagen werden.
- (4) Die Besetzung des Beirates:
 - Vertreter:innen der Einwohnerschaft:
Die ersten Vertreter:innen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Leitlinien Bürgerbeteiligung vorgeschlagen; nach Einrichtung des Beirates obliegt dies, sowie die Festlegung einer Stellvertreter:innenregelung, dem Beirat.
 - Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen:
Jede Stadtratsfraktion entsendet ein Stadtratsmitglied und benennt dessen Stellvertretung.
 - Vertreter:innen der Verwaltung:
Die Verwaltung entsendet aus den Dezernatsbereichen Vertreter:innen und

benennt deren Stellvertretung.

(5) Die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter:innen werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates in den Beirat berufen.

§4 in der vorgeschlagenen neuen Fassung:

Zusammensetzung des Beirates für Bürgerbeteiligung; Mitglieder

(1) Der Beirat setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen und Vertreter:innen der Einwohnerschaft zusammen, wobei die Anzahl der Vertreter:innen der beiden Gruppen jeweils der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat entspricht.

Die Dezernate der Stadtverwaltung sind durch beratende Mitglieder im Beirat vertreten. Die Anzahl orientiert sich an der Anzahl der Dezernate.

(2) Die Vertreter:innen der Einwohnerschaft und die Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen sind stimmberechtigt, die Vertreter:innen der Dezernate sind ohne Stimmrecht beratend im Beirat tätig.

(3) Für die Mitglieder können Stellvertretungen vorgeschlagen werden.

(4) Die Besetzung des Beirates:

- Vertreter:innen der Einwohnerschaft:

Der Beirat entscheidet im Rahmen der Leitlinien Bürgerbeteiligung über Vorschläge zur Besetzung des Beirates durch Vertreter:innen der Einwohnerschaft und deren Stellvertretungen.

- Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen:

Jede Stadtratsfraktion entsendet je einen bzw. eine Vertreter:in und benennt dessen bzw. deren Stellvertretung.

- Vertreter:innen der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung entsendet aus den Dezernatsbereichen je einen bzw. eine Vertreter:in und benennt dessen bzw. deren Stellvertretung.

(5) Die vorgeschlagenen Vertreter:innen und Stellvertretungen aus der Einwohnerschaft werden von dem bzw. von der Oberbürgermeister:in für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates in den Beirat berufen.

Anlagen

- Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz
- Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz 2022